



An die Walliser Heimbewohner

Gesetz über die Langzeitpflege und die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege

Änderung am 1. Januar 2015 für die Heimbewohner: Beteiligung an den Pflegekosten

Das kantonale Gesetz über die Langzeitpflege ist die erste Grundlage, die das Angebot der Betreuung älterer Personen regelt, welche Unterstützung und Pflege benötigen. Sie hat eine doppelte Zielsetzung:

- zum einen sollen ältere Menschen unabhängig von ihrem Wohnort jederzeit Zugang zu angemessener Pflege und Betreuung erhalten;
- zum andern wird die Finanzierung von bürgernahen, hochwertigen Leistungen für betagte Menschen im Kanton Wallis geregelt.

In 12 Jahren hat sich die Finanzierung der Pflegeheime (PH) verdreifacht. Diese Kosten können nicht mehr ausschliesslich von der öffentlichen Hand und den Sozialversicherungen getragen werden. Aus diesem Grunde, wie es auch im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehen ist, legt das Walliser Gesetz über die Langzeitpflege eine Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten im PH fest. Es ist zu erwähnen, dass die gesamten Kantone in der Schweiz dasselbe System vorsehen und verlangen eine Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten in den PH.

Die Beteiligung der Heimbewohner ist anhand deren Vermögen festgelegt:

Sozialhilfe oder Vermögen < 100'000.--	0%	
Vermögen zwischen 100'000.-- und 199'999.--	5%	Fr. 5.40 / Tag Fr. 1'971.- / Jahr
Vermögen zwischen 200'000.-- und 499'999.--	10%	Fr. 10.80 / Tag Fr. 3'942.- / Jahr
Vermögen ≥ 500'000.--	20%	Fr. 21.60 / Tag Fr. 7'884.- / Jahr

Es liegt in der Verantwortung des Heimbewohners oder seines gesetzlichen Vertreters mittels eines von der Wohngemeinde bestätigten Formulars aufzuzeigen, dass seine Beteiligung reduziert oder keine ist.

Die Festlegung und Fakturierung der Beteiligung wird vom PH durchgeführt. Sie wird bei Heimeintritt festgelegt und gilt für drei Jahre. Es kann auf schriftlichem und begründetem Wege bei der Dienststelle für Gesundheitswesen innert 30 Tagen nach dessen Erhalt Beschwerde eingereicht werden. Bei wesentlicher Änderung des Vermögens (Differenz mehr als 20%) besteht die Möglichkeit, bei dem PH eine schriftliche und motivierte Anfrage zur Neubewertung zu hinterlegen.